



VEREINIGUNG DER FINANZRICHTERINNEN UND FINANZRICHTER  
1030 Wien, Hintere Zollamtsstrasse 2b

ZVR-Zahl 731889524

An

1. das Bundesministerium für Verfassung  
Reformen, Deregulierung und Justiz  
Museumstraße 70, 1070 Wien und
2. den Präsidenten des Nationalrats  
Parlament, Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Wien, 23. Mai 2018

## **Stellungnahme zum Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden**

Mit Schreiben vom 23.04.2018 hat das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden sollen, zur Begutachtung übermittelt. Vor dem Hintergrund dieses Entwurfes übermittelt die Finanzrichtervereinigung (FRV) ihre bereits im Begutachtungsverfahren betreffend das Jahressteuergesetzes 2018 erstattete (ergänzende) Stellungnahme vom 14.05.2018 (zu 8/SN-36/ME):

### **„Zu Art 1 (Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991):**

#### **1.1. Zu Z 2 (§ 36a Abs. 2 und 3 AVG)**

Die Finanzrichtervereinigung verweist auf die gleichlautende Bestimmung des § 25 Abs. 2 und 3 BAO und regt vor dem Hintergrund der identen Problemlage an, § 25 Abs. 2 und 3

BAO entsprechend zu ändern. Sowohl hinsichtlich Gesetzestext als auch Erläuterungen darf auf den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden sollen, verwiesen werden.

## 1.2. Zu Z 3 (§ 39 AVG)

Die Finanzrichtervereinigung verweist auf die im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 stehenden Erläuterungen. Aus diesen ist ersichtlich, dass eine Maßnahme - wie sie insbesondere in der Stellungnahme der Präsidentinnen und Präsidenten der Verwaltungsgerichte (3/SN-202/ME XXV. GP) skizziert wurde - die die Möglichkeit schafft, das Ermittlungsverfahren mit Schluss der Verhandlung auch formell beenden zu können, wesentlich zur Beschleunigung der Verfahren beitragen kann.

Die vorgeschlagene Regelung (§ 39 Abs. 3 bis 5 AVG), die über § 17 VwGVG auch auf die Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und den Landesverwaltungsgerichten Anwendung findet, sollte auch in die vom Bundesfinanzgericht aber auch von den übrigen Verwaltungsgerichten (bei den Landesverwaltungsgerichten in Landesabgabenangelegenheiten, beim BVwG zB in Angelegenheiten der AMA-Beiträge; vgl § 21i Abs. 3 AMA-Gesetz 1992) zu vollziehende Bundesabgabenordnung implementiert werden.

Die angestrebte Harmonisierung würde nicht nur der erwähnten Stellungnahme Rechnung tragen, sondern darüber hinaus auch zu einer Vereinheitlichung der unterschiedlichen Verfahrensrechtsordnungen beitragen und so sowohl auf Seiten der Vollziehung als auch für den Rechtsunterworfenen für eine einfachere und transparentere Rechtsanwendung sorgen.

Vor diesem Hintergrund erlaubt sich die Finanzrichtervereinigung dem Bundesminister für Finanzen folgenden Formulierungsvorschlag zu unterbreiten:

In die BAO sollte in § 269 folgender Abs. 4 eingefügt werden:

*„Wenn die Sache zur Entscheidung reif ist, kann das Verwaltungsgericht das Ermittlungsverfahren mit Beschluss für geschlossen erklären. Der Beschluss hat nach Möglichkeit anlässlich einer Erörterung gemäß Abs. 3 oder in der mündlichen Verhandlung, in allen anderen Fällen schriftlich zu ergehen. Das Verwaltungsgericht kann das Ermittlungsverfahren jederzeit von Amts wegen fortsetzen.“*

In § 270 BAO sollte der letzte Satz als flankierende Maßnahme wie folgt lauten (Ergänzung hervorgehoben):

*„Dies gilt **bis zu einem Beschluss gemäß § 264 Abs. 4** sinngemäß für dem Verwaltungsgericht durch eine Partei oder sonst zur Kenntnis gelangte Umstände.“*

**Formulierungsvorschlag für die Erläuterungen:****Zu Z X (§ 264 Abs. 4 und § 270):**

,Entsprechend dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden sollen, soll die vorgeschlagene Regelung zu einer Harmonisierung der Verfahrensrechtsordnungen beitragen. Bei einem Beschluss gemäß dem vorgeschlagenen § 264 Abs. 4 BAO soll es sich um einen nicht gesondert anfechtbaren – sogenannten verfahrensleitenden – Beschluss handeln. Dieser soll als eine weitere der in § 272 Abs. 4 BAO demonstrativ aufgezählten Verfahrenshandlungen gelten und somit auch in Entscheidungen über Beschwerden die dem Senat obliegen, zunächst vom Berichterstatter gefasst werden können.

Wird der Beschluss anlässlich eines Erörterungstermins oder in der mündlichen Verhandlung gefasst, so reicht die mündliche Verkündung gegenüber den Parteien mit anschließender Rechtsmittelbelehrung und entsprechender niederschriftlicher Protokollierung darüber aus. Eine gesonderte schriftliche Beschlussausfertigung ist nicht erforderlich.'

Die vorgeschlagene Regelung führt zu einer Vereinheitlichung des Rechtsbestandes und sichert nach Ansicht der Finanzrichtervereinigung dadurch in hohem Maße eine rasche und rechtssichere sowie bürgerfreundliche Lösung."

Der FRV ist bewusst, dass der Anstoß für eine legistische Anpassung der Bundesabgabenordnung im Rahmen eines Ministerialentwurfes in den Bereich des fachlich zuständigen Bundesministers für Finanzen fällt, weshalb eine diesbezügliche Stellungnahme auch bereits im Begutachtungsverfahren zum Jahressteuergesetz eingebracht wurde. Dennoch erscheint der FRV insbesondere vor dem Hintergrund des durch das Regierungsprogramm vorgegebenen Ziels „Schaffung der Möglichkeit, das Ermittlungsverfahren mit Schluss der Verhandlung auch formell zu beenden“ (Seite 18 des Regierungsprogramms) zweckmäßig auf ein Auseinanderdriften der Verfahrensordnungen hinzuweisen.

Für die Finanzrichtervereinigung

Die Präsidentin:

Dr. Gabriele Krafft

